



Mein Mieter ist ausgezogen!



Was muß ich als Vermieter bei der Abfallentsorgungsveranlagung und den Abfallentsorgungsgebühren beachten ?

Auszug eines Mieters und/oder Mieterwechsel?

Keine ungewöhnliche Situation für jene Grundstückseigentümer, die ihre Einfamilien-/ Mehrfamilienhäuser oder Eigentumswohnung/en dem Wohnungsmarkt zur Verfügung stellen.

Doch obwohl es sich um einen wiederkehrenden Prozeß in der Verwaltung eines Mietobjektes handelt, ist stets auf ein Neues vieles zu bedenken und zu regeln.

Die Entscheidung über die weitere Abfallentsorgungsveranlagung sowie die Abrechnung der Abfallentsorgungsgebühren innerhalb der Nebenkostenabrechnung sind hierbei sicherlich nur eine der Obliegenheiten des Vermieters.

Gleichwohl können nachstehende Hinweise die Entstehung unnötiger Kosten vermeiden helfen.

Haben Sie ein Einfamilienhaus oder eine einzelveranlagte Wohnung? Der alleinige Mieter ist ausgezogen und es wird in nächster Zeit nicht wieder vermietet?



Die Einstellung der Veranlagung von Abfallentsorgungsgebühren, setzt die Abholung des dem Wohnobjekt zugeordneten Behälterbestandes voraus.

Für die Abholung eines Abfallbehälters muß eine Zeitspanne von bis zu vier Wochen einkalkuliert werden. Innerhalb dieses Zeitraumes erfolgt die Auftragserteilung im EDV-Online-Verfahren und anschließend die Zusammenstellung effizienter Touren sowie deren Ausführung durch die Firma Veolia Umweltservice West.

In Anbetracht der Tatsache, dass die -pro **Restabfallbehälter**- zu erhebende Grundgebühr **bis zum Tage der erfolgten Behälterabholung** berechnet wird und eine **rückwirkende** Einstellung der Abfallentsorgungsgebühren **nicht** möglich ist, empfiehlt es sich, eine Behälterabmeldung möglichst frühzeitig, zum Beispiel bei Eingang der Kündigung des Mieters, vorzunehmen. Auf diese Weise kann oftmals die Weiterberechnung von Grundgebühren für die Abfallentsorgung bei nicht mehr genutzten Wohnobjekten vermieden werden.

Nach erfolgter Abholung der Behälter/des Behälters erhält der/die Grundstückseigentümer/in einen Einstellungsbescheid über die Veranlagung der Abfallentsorgungsgebühren.

➤ Eine frühzeitige Behälterabmeldung ist ratsam, damit Sie nicht unnötige Grundgebühren zahlen müssen.

Haben Sie ein Mehrfamilienhaus? Jede Mietpartei hat ihren eigenen Behälterbestand? Nun zieht eine Mietpartei aus und eine Neuvermietung ist in naher Zukunft nicht vorgesehen?



In diesem Falle spricht man von einer Behälter**reduzierung**, da nicht alle dem Grundstück zugeordneten Abfallbehälter abgeholt werden müssen.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Notwendigkeit der Abholung von entsprechenden Behältern -**unter Angabe der betreffenden Behälternummer**- schriftlich beim Landkreis Helmstedt –Umweltamt-, Charlotte-von-Veltheim-Weg 5, 38350 Helmstedt, angezeigt werden muß. Dieser **schriftliche** Antrag ist notwendig, damit die Abholung des korrekten Abfallbehälters durch die Veolia Umweltservice West gewährleistet ist.

Auch hier muß für die Abholung eines Abfallbehälters ein Zeitraum von bis zu vier Wochen einkalkuliert werden, innerhalb dessen die Weiterleitung und Ausführung des Abholauftrages an und durch die Firma Veolia Umweltservice West erfolgt.

Die -pro **Restabfallbehälter**- zu erhebende Grundgebühr wird ebenfalls **bis zum Tage der erfolgten Behälterabholung** berechnet. Eine **rückwirkende** Einstellung der Abfallentsorgungsgebühren ist ebenso wenig durchführbar, daher empfiehlt es sich, eine Behälterabmeldung möglichst frühzeitig, zum Beispiel bei Eingang der Kündigung des Mieters, vorzunehmen. Auf diese Weise kann oftmals die Weiterberechnung von Grundgebühren für die Abfallentsorgung bei nicht mehr genutzten Wohneinheiten vermieden werden. Nach erfolgter Abholung der Behälter/des Behälters erhält der/die Grundstückseigentümer/in einen Änderungsbescheid über die Veranlagung der Abfallentsorgungsgebühren.

- *Eine frühzeitige Behälterabmeldung ist ratsam, damit Sie nicht unnötige Grundgebühren zahlen müssen.*

Zieht aus Ihrem Einfamilienhaus oder Ihrer einzelveranlagten Wohnung der bisherige Mieter aus und ein Nachmieter ist schon gefunden?



Da jeder Abfallbehälter stets der in der Abfallentsorgung veranlagten Wohneinheit und nicht dem Anwohner selbst zugeordnet ist, kann in diesem Fall eine Abholung derselben nicht erfolgen. Die vor Ort befindlichen Abfallbehälter sind dem neuen Mieter zur Verfügung zu stellen.

Zur Erstellung einer Nebenkostenabrechnung für den bisherigen Mieter kann der/die Grundstückseigentümer/in allerdings bei der zuständigen Sachbearbeiterin im Umweltamt Helmstedt **telefonisch** einen Leerungsnachweis für die betroffenen Abfallbehälter anfordern. Diesem Leerungsnachweis können die einzelnen Leerungstage einschließlich der jeweils festgestellten Gewichte entnommen werden, so dass diese Daten als Grundlage der zu erstellenden Nebenkostenabrechnung verwandt werden können.

Wurden die Abfallbehälter bereits abgeholt? Jetzt soll das Grundstück /die Wohnung neu vermietet werden?



Sofern ein Grundstück unbewohnt war und nun erneut vermietet werden soll, ist eine diesbezügliche **telefonische** Mitteilung zur Behälterauslieferung bei der zuständigen Sachbearbeiterin im Umweltamt Helmstedt ausreichend.

Bei Neuvermietung einer Wohnung, vorausgesetzt es sind bereits Behälter auf dem Grundstück vorhanden, müssen Sie die Auslieferung **zusätzlicher** Abfallbehälter **schriftlich** beim Landkreis Helmstedt -Umweltamt-, Charlotte-von-Veltheim-Weg 05, 38350 Helmstedt, beantragen.

Für die Auslieferung zusätzlicher Abfallbehälter wird eine Auslieferungsgebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben.

Ebenso wie für die Abholung muß auch für die Auslieferung eines Abfallbehälters ein Zeitraum von bis zu vier Wochen einkalkuliert werden, innerhalb dessen die Weiterleitung und Ausführung des Auslieferungsauftrages an und durch die Firma Veolia Umweltservice West erfolgt.

Nach erfolgter Auslieferung der Abfallbehälter/des Abfallbehälters erhält der/die Grundstückseigentümer/in einen Änderungsbescheid über die Veranlagung der Abfallentsorgungsgebühren.

- *Eine frühzeitige Anzeige zur Behälterauslieferung ist ratsam, damit der Mieter eine Möglichkeit zur Entsorgung von Abfällen erhält.*

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, stehen Ihnen die zuständigen Mitarbeiterinnen der Kreisverwaltung unter den folgenden Telefonnummer gerne zur Verfügung:

Für die Bereiche	die Sachbearbeiterin	unter Telefonnummer/E-Mail
Stadt Helmstedt Stadt Schöningen SG Heeseberg SG Grasleben Gemeinde Lehre Gemeinde Büddenstedt	Frau Uhlich	05351/121-2514 K01.Uhlich@landkreis-helmstedt.de
Stadt Königslutter SG Velpke SG Nord-Elm	Frau Blatz	05351/121-2515 D01.Blatz@landkreis-helmstedt.de